

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, und Herrn Samir Hosni, den Direktor für afrikanische Verwaltung und afrikanisch-arabische Zusammenarbeit der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.<sup>101</sup>

Auf seiner 6124. Sitzung am 13. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia gemäß Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats (S/2009/210)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6125. Sitzung am 15. Mai 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Somalia“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>102</sup>:

„Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Somalia, insbesondere seine Resolution 1863 (2009), in der er bekräftigte, dass das Friedensabkommen von Dschibuti die Grundlage für eine dauerhafte Beilegung des Konflikts in Somalia bildet.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung als die rechtmäßige Autorität in Somalia nach der Übergangs-Bundescharta und verurteilt die jüngste Wiederaufnahme der Kampfhandlungen unter der Führung der Al-Shabaab und anderer Extremisten, die einen Versuch darstellt, die rechtmäßige Autorität mit Gewalt zu entfernen. Der Rat verlangt, dass die Oppositionsgruppen ihre Offensive sofort beenden, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt entsagen und sich den Aussöhnungsbemühungen anschließen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Übergangs-Bundesregierung ihre volle Unterstützung zu gewähren, um die Nationalen Sicherheitskräfte und die Somalische Polizei zu stärken, bekundet der Mission der Afrikanischen Union in Somalia erneut seine Unterstützung, dankt den Regierungen Burundis und Ugandas für die Bereitstellung von Truppen und verurteilt alle Feindseligkeiten gegenüber der Mission.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die Verluste an Menschenleben und die Verschlechterung der humanitären Lage zum Ausdruck, die durch die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen verursacht wurden, und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere die Sicherheit der Zivilpersonen, der humanitären Helfer und des Personals der Mission zu respektieren.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über Berichte, wonach Eritrea den Gegnern der Übergangs-Bundesregierung Somalias unter Verstoß gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen Waffen geliefert hat, und fordert die Sanktions-Überwachungsgruppe auf, Ermittlungen anzustellen.

---

<sup>101</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

<sup>102</sup> S/PRST/2009/15.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den politischen Prozess, der in der Übergangs-Bundescharta umrissen wird, die einen Rahmen für die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung in Somalia bietet. Die anhaltenden Versuche einer gewaltsamen Machtergreifung können nur zu einer Verzögerung des politischen Prozesses und einer Verlängerung des Leidens des somalischen Volkes führen.“

Auf seiner 6127. Sitzung am 26. Mai 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia gemäß Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats (S/2009/210)“.

**Resolution 1872 (2009)  
vom 26. Mai 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten* für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*ferner bekräftigend*